

Beschluss des Grossen Rates betreffend Wahl von zwei ausserordentlichen Berufsrichterinnen am Bezirksgericht Arbon

vom

1. Gestützt auf § 22 Abs. 3 des Gesetzes über die Straf- und Zivilrechtspflege (ZSRG; RB 271.1) wird lic. iur. Debora Bilgeri, Rechtsanwältin, Freidorf, als ausserordentliche Berufsrichterin am Bezirksgericht Arbon gewählt.
2. Gestützt auf § 22 Abs. 3 des Gesetzes über die Straf- und Zivilrechtspflege (ZSRG; RB 271.1) wird lic. iur. Christine Steiger Eggli, Steckborn, als ausserordentliche Berufsrichterin am Bezirksgericht Arbon gewählt.
3. In Nachachtung von § 3 Abs. 1 ZSRG ist den ausserordentlichen Berufsrichterinnen eine berufsmässige anwaltliche Tätigkeit am Bezirksgericht Arbon untersagt.

Die Präsidentin des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates